

# Stadt Bleicherode



## Anlagenteil zur Begründung

## der Ergänzungssatzung Nr. 2 "Tutenstieg" OT Obergebra

Verfahrensstand:

# Satzung

Bleicherode Februar 2016



Bestand



Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung									
Bestand					Planung				
Code	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m²	Wertpunkte	Code	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m²	Wertpunkte
4250	Intensiv genutztes Grünland, geringes Artenpotenzial (einzelne Nadelbäume)	20	x 1.104	= 22.080	9111	Wohnbebauung mit Nebenanlagen GRZ 0,4)	0	x 442	= 0
					6640	10 Einzelbäume (Neuanpflanzung), standortgerechte Laubgehölze oder Obstbäume gem. textlichen Festsetzungen	35	x 375	= 13.125
					9399	private Grünflächen, Haus- bzw. Erholungsgarten	30	x 287	= 8.610
<b>Summe</b>			<b>1.104</b>	<b>22.080</b>	<b>Summe</b>			<b>1.104</b>	<b>21.735</b>
<b>Bilanzwert = Planwert - Bestandwert:</b>								<b>-345</b>	

Ausgleich zu 98% erbracht

Planung



## Stadt Bleicherode

### Anlage 1: Grünordnungsplan

ZUR  
Ergänzungssatzung Nr. 2 "Tutenstieg" OT Obergebra

Maßstab:	1 : 1000	Verfahrensstand:	Satzung	Druckdatum:	Februar 2016
----------	----------	------------------	---------	-------------	--------------

**STADTPLANUNGSBÜRO  
MEISSNER & DUMJAHN**

Büro für interdisziplinäre Stadt- u. Bauleitplanung,  
Stadsanierung, Siedlungsplanung, Dorferneuerung  
inklusive Verfahrensberatung u. Verfahrensbegleitung

Geschäftsadresse:  
Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/990919  
Telefax: 03631/981300  
Internet: www.meiplan.de  
E - mail: info@meiplan.de

Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Sie darf ohne Zustimmung der Gemeinde weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Die Vermeidung und Verwertung von Abfällen hat gem. § 7 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) Vorrang vor deren Beseitigung.

Wichtige abfallrechtliche Satzungen sind die „Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen“ (KrW-/AbfS), die „Gebührensatzung zur geordneten Abfallverwertung und -beseitigung im Landkreis Nordhausen“ ( Abfallentsorgungsgebührensatzung" -AbfEGS-) sowie die „Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum“ (Nentzelsrode) - (GSAWZ) in den jeweils gültigen Fassungen.

Grundstücke sind gemäß § 6 i.V.m. § 8 KrW-/AbfS des Landkreises Nordhausen vom Eigentümer m vollem Umfang an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Zu beachten ist dabei, dass der Beginn, Veränderungen der Nutzung (auch gewerbliche oder deren gleichgestellte Nutzung), Wechsel des/der Gebührenpflichtigen und Änderungen der Personenzahl (alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten und dort wohnende Personen) sowie der Abfallbehälter dem Landratsamt Nordhausen, FG Abfallwirtschaft / Deponie, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen sind (siehe dazu auch § 10 AbfEGS und § 6 KrW-/AbfS). Auch eine Anzeige per Fax (Tel.-Nr.: 03631 - 911 339) oder E-Mail (abfallgebuehren@lrandh.thueringen.de) ist möglich.

Abfälle sind so zu lagern und zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Für die Entsorgung von Rest- und Bioabfällen werden im Landkreis Nordhausen entsprechende Behältnisse in verschiedenen Größen zur Verfügung gestellt (siehe § 8 AbfEGS). -

Wertstoffe bitten wir nach Sorten getrennt (Papier / Pappe, Glas, Verpackungen) dem Landkreis zur Verfügung zu stellen. Dazu werden geeignete Behältnisse zur Verfügung gestellt (Blaue Tonne, Gelber Sack, Glascontainer). Ausführliche Hinweise zu den Entsorgungsmöglichkeiten (auch bezüglich Sperrmüll, Elektro- und Elektronikschrott, Grünabfälle, Schadstoffe) erhalten Sie unter [www.abfall-nordhausen.de](http://www.abfall-nordhausen.de) oder bei der Abfallberatung des Landratsamtes Nordhausen (z.B. Tel.: 03631 -911 330, 346, 328).

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV-Nr.: 17 09 04) sind als Abfälle zur Beseitigung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 2 KrW-/AbfS dem Landkreis Nordhausen anzudienen. Reiner Bauschutt (nicht kontaminiert) und Bodenaushub, Schotterboden (rein, nicht kontaminiert) - Gebührngruppe 2 - können auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode angeliefert werden.

Bei der Abfuhr von Abfällen und Wertstoffen sind die §§ 9 ff. KrW-/AbfS zu beachten. Die Restabfall-, Bio- und Wertstoff-Behältnisse sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Benutzungspflichtige muss hierzu ggf. die Behälter an eine erschlossene, öffentlich gewidmete Straße bringen. Privatstraßen dürfen von den Entsorgungsfahrzeugen nur befahren werden, wenn sie öffentlich gewidmet bzw. für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind und ein Gesamtgewicht von mindestens 26 t zulassen. Außerdem bedarf es bei Privatstraßen einer Eintragung der notwendigen Dienstbarkeit in den Grundbüchern sowie des Versicherungsschutzes durch den/die Eigentümer. Dies ist für das Befahren durch die Entsorgungsfahrzeuge erforderlich, da diese bei der Verursachung von Fahrbahnschäden auf Privatstraßen nicht versichert sind. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, muss potentiell beachtet werden, dass der Benutzungspflichtige die Behälter dann zu einem vom Landkreis festgesetzten, mit der Gemeinde abgestimmten, geeigneten und zumutbaren Aufstellort bringen muss (siehe § 11 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfS). Die Aufstellung der Behälter muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Entsorgungsfahrzeuge nur in Ausnahmefällen rückwärtsfahren dürfen. Daher sind ggf. Wendeanlagen mit einem Mindestdurchmesser von 20,50 m vorzusehen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung am Entsorgungstag bis 20:00 Uhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich nach dem derzeitigen Stand der Planung keine im Thüringer Altlasten-Informationssystem (THALIS) erfassten altlastverdächtigen Flächen i.S.d. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Zur Erhaltung des Mutterbodens (§ 202 BauGB) und der Bodenfunktionen nicht versiegelter Böden (§ 1 BBodSchG) sowie zur Gewährleistung eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden (§ 1a BauGB) ist es erforderlich, im Rahmen der vorgesehenen Erschließungs- und Baumaßnahmen alle Bodenarbeiten durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so zu planen und auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Vernäsungen, Vermischung mit Fremdstoffen, Schadstoffeinträge) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist.

Mutterböden (humushaltige Oberböden) sind gesondert aufzunehmen und getrennt von übrigen Erdstoffen zu lagern. Die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen unterliegen nicht den Regelungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV), wenn das unbelastete Bodenmaterial am Herkunftsort wieder verwendet wird. Sofern der Boden nicht innerhalb des Geltungsbereiches Verwendung findet, ist Aushub einer Verwertung entsprechend den Grundsätzen der gültigen Abfallgesetze unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

Zur Minderung bauzeitlicher Beeinträchtigungen des Bodens sind folgende Mindestanforderungen durch die Gemeinde gegenüber den Bauherren durchzusetzen, bei der Planung zu berücksichtigen, während der Bau durchführung einzuhalten und durch Überwachungsmaßnahmen zu überprüfen:

- Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung und Überschüttung mit geringer wertigem Bodenmaterial oder bodenfremden Stoffen zu schützen. Eine Abdeckung/ Vermischung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.
- Die Flächen baubedingter Eingriffe und vorübergehender Beanspruchung (z.B. Baustellenbetrieb, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen) insbesondere bisher unbeeinträchtigter Böden sind möglichst kleinzuhalten und auf das engere Baufeld zu begrenzen. Bodenbelastungen sind dabei durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Nicht zu überbauende Flächen sind freizuhalten und wirksam abzugrenzen.
- Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schüttfähiger, tragfähiger, ausreichend abgetrockneter Boden) durchzuführen.
- Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sollen möglichst leichte und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt werden.
- Eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung des Aushubs hat in getrennten Mieten (Ober-, Unterboden, Untergrund) zu erfolgen.
- Bei der Wiederverwendung des Bodenaushubs ist eine ausreichende Entwässerung/ Durchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Das Bodenmaterial ist lagenweise in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen einzubauen und umgehend einzuebnen. Es ist auf die Sicherung bzw. den Wiederaufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken.
- Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht zu rekultivieren.

Für erforderliche Befestigungen (z.B. Zugangswege, Stellflächen, Garagenvorplätze) sollten bedarfsangepasste, wasserdurchlässige, versickerungsfähige Beläge zur Minimierung des Versiegelungsgrades festgesetzt werden. Sollten sich im Rahmen der weiteren Planung, Erschließung und Bauausführung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen bzw. sonstiger Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der zuständigen Bodenschutzbehörde anzuzeigen, damit ggf. erforderlich werdende Maßnahmen eingeleitet werden können.

**Von der Unteren Bodenschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass gemäß Thüringer Erosionsprognosemodell der TLUG das Plangebiet eine äußerst hohe potentielle flächige Erosionsgefährdung durch Wasser aufweist. Derzeit liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine weiteren (konkreten) Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer schädlichen Bodenveränderung oder einer drohenden Gefahr aufgrund von Bodenerosion für den Planbereich vor. Durch den Planungsträger sollte die mögliche bzw. tatsächliche Gefährdung des Planungsgebietes durch Erosion und Oberflächenabfluss eingeschätzt und bewertet, sowie wenn erforderlich geeignete Maßnahmen zum Schutz des Plangebietes vorgesehen werden.**

## Rechtsvorschriften

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) in der Neufassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- DIN 19731, DIN 18915